

Geldleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auf Grund der Auflösung des Dienstverhältnisses stellen Abfindungen dar, die unter Umständen als steuerfrei behandelt werden können.

Die Steuerfreiheit von Abfindungen ist nur dann gegeben, wenn die Zahlung in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber oder durch einen gerichtlichen Beschluss steht. Bereits erdiente Ansprüche des Arbeitnehmers, etwa in Form von rückständigem Gehalt oder Tantiemen, sind keine Abfindungen.

Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit im Einzelnen:

- Endgültige Auflösung des Dienstverhältnisses. Liegt nicht vor bei Versetzung, Umsetzung, Änderungskündigung, Betriebsübergang.
- Die Auflösung des Dienstverhältnisses muss durch den Arbeitgeber oder durch ein Gerichtsurteil veranlasst sein. Dabei kommt es nicht darauf an, wer die Kündigung ausspricht. Abfindungen sind auch Änderungen eines Sozialplans möglich.
- Die Steuerfreiheit ist wie folgt gestaffelt:
 - Grundfreibetrag von 7.200 Euro
 - Der Arbeitnehmer hat das 50. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis hat mindestens 15 Jahre bestanden: Freibetrag 9.000 Euro
 - Der Arbeitnehmer hat das 55. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis hat mindestens 20 Jahre bestanden: Freibetrag 11.000 Euro
- Entlassungsentschädigungen wie Übergangsgelder bzw. Übergangsbeihilfen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis gezahlt werden, sind bis zum Höchstbetrag von 10 800 € steuerfrei.
- Falls die Abfindung den steuerfreien Höchstbetrag überschreitet, kann der übersteigende Betrag ermäßigt besteuert werden. Dies gilt dann, wenn es sich um eine Entschädigung für entgehende oder entgangene Einnahmen handelt.

Dem Arbeitnehmer ist dann eine Tarifiermäßigung, die sog. Fünftelregelung, zu gewähren, wenn dies zu einer niedrigeren Lohnsteuer als bei der Besteuerung als sonstiger Bezug führt.

- Die Fünftelregelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Entschädigung innerhalb eines Veranlagungszeitraums gezahlt wird und zu einer Zusammenballung von Einkünften führt.

¹⁾ Bei den hier vermittelten Informationen handelt es sich um eine stark verkürzte Wiedergabe der Problematik. Diese kann die ausführliche persönliche Beratung für den Einzelfall nicht ersetzen.